

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2011 – Teil II: Individualbeschwerden

Nina Kapaun

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Statistische Angaben
- III. Zulässigkeitsfragen
- IV. Materielle rechtliche Fragen

I. Einführung

Mit diesem Beitrag wird die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (nachfolgend Ausschuss) im Jahre 2011 fortgesetzt.¹ Nachdem in dem ersten Teil des Berichts auf allgemeine Ereignisse aus dem Jahre 2011 und auf die in den Berichtszeitraum (101.-103. Sitzung) fallenden Staatenberichte eingegangen wurde, beschäftigt sich der vorliegende zweite Teil mit der Auswertung der von dem Ausschuss im Jahre 2011 entschiedenen Individualbeschwerdeverfahren. Er schließt damit an die Berichterstattung aus dem Jahre 2010 an.²

Das Recht von Einzelpersonen, sich an den Menschenrechtsausschuss wegen der Verletzung ihrer im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)³ verbürgten Rechte zu

wenden, ist – anders als das Staatenberichtsverfahren – nicht im Zivilpakt selbst, sondern in dem am 23. März 1976 in Kraft getretenen Ersten Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I) vom 16. Dezember 1966⁴ geregelt. Es ist mittlerweile von 114 Staaten, zuletzt von Tunesien am 29. Juni 2011 ratifiziert worden.⁵

Das FP I regelt in erster Linie die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Individualbeschwerde, während der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung des Ausschusses (im Folgenden VerfO) geregelt ist.⁶

Das Verfahren beginnt gemäß Art. 2 FP I mit der schriftlichen Einlegung der Beschwerde durch eine Einzelperson. Sodann prüft der Ausschuss die Zulässigkeit dieser Beschwerde. Das Verfahren wird dadurch beendet, dass der Ausschuss die Beschwerde entweder für unzulässig erklärt (inadmissibility decision) oder aber in sogenannten Auffassungen (views) feststellt, ob eine Verletzung von Rechten aus dem Pakt oder dem Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989⁷ (im Folgenden FP II) durch den Vertragsstaat vorliegt. Die Ent-

¹ Siehe *Nina Kapaun*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2011 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2012, S. 112-130.

² Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2010 *Torben Bühner*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2010, in: MRM 2011, S. 17-42.

³ UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind – sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet – solche des Zivilpakts.

⁴ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II S. 1247.

⁵ Stand: 7. März 2012.

⁶ Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 vom 22. September 2005.

⁷ Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty, vom 15. Oktober 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

scheidung wird dann gemäß Art. 5 Abs. 4 FP I dem Vertragsstaat sowie der betroffenen Einzelperson mitgeteilt.

Das FP I lässt den Auffassungen des Ausschusses keine ausdrücklich rechtsverbindliche Wirkung zukommen.⁸ Wenngleich die Entscheidungen des Ausschusses häufig als „Rechtsprechung“ bezeichnet werden,⁹ werden die Auffassungen nicht als unmittelbar völkerrechtlich verbindlich angesehen. Jedoch sind die Vertragsstaaten gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. a verpflichtet, demjenigen, der die Verletzung eines seiner nach dem Pakt garantierten Rechte geltend macht, die Möglichkeit wirksamer Beschwerde zu verschaffen und gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c bei einer festgestellten Verletzung den Folgen der Verletzung abzuwehren. Der Vertragsstaat ist also zur Kooperation verpflichtet.¹⁰

II. Statistische Angaben

Innerhalb des Berichtszeitraums¹¹ beschäftigte sich der Ausschuss mit 52 Mitteilungen, von denen zwölf als unzulässig beurteilt wurden. Bei 40 Individualbeschwerden wurden Auffassungen erlassen, wobei in 35 Fällen Verletzungen des Zivilpakts festgestellt wurden.

⁸ Bernhard Schäfer, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll nach dem Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 19; Theodor Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2010, Rn. 773.

⁹ Schäfer (Fn. 8), S. 19.

¹⁰ So auch der Menschenrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33 zu den Pflichten der Vertragsstaaten nach dem Fakultativprotokoll (Obligations of States Parties under the Optional Protocol), UN-Dok. CCPR/C/GC/33 vom 5. November 2008, wonach die Vertragsparteien bei der Teilnahme am Verfahren nach dem Fakultativprotokoll wie auch bezüglich ihrer Pflichten aus dem Zivilpakt entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben zu handeln haben.

¹¹ Auswertung der Dokumente, die bis zum 7. März 2012 veröffentlicht wurden.

III. Zulässigkeitsfragen

Bei der Untersuchung der Individualbeschwerden prüft der Ausschuss erst deren Zulässigkeit gemäß Art. 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 FP I und entscheidet im Anschluss daran gegebenenfalls über ihre Begründetheit.

1. Hinreichende Substantiiiertheit der Beschwerde

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde ist gemäß Art. 1 S. 1 FP I, dass eine Einzelperson, die der Herrschaftsgewalt des betroffenen Vertragsstaates unterliegt, behauptet, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein. Die Behauptung der Verletzung muss entsprechend Art. 96 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert dargetan werden. Dafür reicht aus, dass der Beschwerdeführer Beweisunterlagen beibringt, die die Behauptung für Zwecke der Zulässigkeit belegen.¹² Erfüllt der Beschwerdeführer diese Anforderungen nicht, weist der Ausschuss gemäß Art. 96 lit. b S. 1 VerfO die Beschwerde als unzulässig ab.

In der Beschwerde *P.L. ./ Belarus*¹³ rügte der Beschwerdeführer gegenüber dem Ausschuss eine Verletzung von Art. 19 (Meinungs- und Informationsfreiheit). Er sah in der Entscheidung eines staatseigenen Unternehmens, die Zeitung *Vitebsky Courier M* nicht mehr zum Abonnement anzubieten, eine ungerechtfertigte Beschneidung seiner Informationsfreiheit.

Der Ausschuss bewertete die Beschwerde gemäß Art. 2 FP I als unzulässig, mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe eine Verletzung seines Rechts aus Art. 19 nur unsubstantiiert vorgetragen. Er habe keine Angaben dazu gemacht, inwieweit die fehlende Möglichkeit des Abonnements seine Informationsfreiheit einschränke oder ihn benachteilige. Auch ohne Angebot eines Abonnements durch das Unternehmen

¹² Schäfer (Fn. 8), S. 71.

¹³ Entscheidung vom 26. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1814/2006.

sei es dem Beschwerdeführer möglich, die besagte Zeitung zu beziehen.¹⁴

Eine besondere Form der fehlenden Substantiierung wird in Fällen angenommen, in denen der Beschwerdeführer den Ausschuss dazu anhalten möchte, Tatsachen- und Beweisentscheidungen nationaler Gerichte neu zu bewerten. Der Ausschuss hat wiederholt darauf hingewiesen, dass er nicht dafür zuständig sei, die Urteile nationaler Gerichte im Hinblick auf ihre Tatsachenbewertung und Beweiswürdigung zu ersetzen, außer in Fällen, in denen die Würdigung nationaler Gerichte offensichtlich willkürlich ist oder in einer Rechtsverweigerung erwächst.

In der Beschwerde *N.Z. / Ukraine*¹⁵ machte der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 14 geltend, da er aufgrund einer falschen Zeugenaussage verurteilt worden sei. Zudem habe das erstinstanzliche Gericht unter anderem die Beweislage falsch gewürdigt und die Rechtsmittelkammer seine Berufung nur oberflächlich geprüft. Unter Verweis auf seine ständige Spruchpraxis stellte der Ausschuss die Unzulässigkeit der Beschwerde fest, da der Beschwerdeführer nicht ausreichend dargetan habe, dass die Urteilsfindung des nationalen Gerichts offensichtlich willkürlich war oder einer Rechtsverweigerung gleichkäme.¹⁶

Der Ausschuss hat auch in zahlreichen weiteren Fällen die Beschwerden als unzureichend substantiiert gemäß Art. 2 FP I abgewiesen.¹⁷

¹⁴ Ebd., Nr. 6.3.

¹⁵ Entscheidung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1404/2005.

¹⁶ Ebd., Nr. 6.4.

¹⁷ *Zyuskin ./. Russland*, Entscheidung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1605/2007; *I.S. ./. Weißrussland*, Entscheidung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1994/2010; *Khoroshenko ./. Russland*, Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1304/2004; *Butovenko ./. Ukraine*, Auffassung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1412/2005; *Gonzalez ./. Argentinien*, Auffassung vom 17. März 2011, UN-Dok.

2. *Zuständigkeit ratione temporis / materiae*

Gemäß Art. 3 FP I erklärt der Ausschuss jede Mitteilung für unzulässig, die mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist.

Zum einen muss die Beschwerde mit dem Pakt *ratione temporis* vereinbar sein. Die behauptete Paktverletzung muss zeitlich nach Inkrafttreten des Zivilpaktes und des FP I in dem betroffenen Vertragsstaat stattgefunden haben.¹⁸

Die Zulässigkeit einer Beschwerde *ratione materiae* setzt voraus, dass die geltend gemachte Verletzung in den Geltungsbereich eines der vom Pakt beziehungsweise vom FP II geschützten Rechts fällt.

Der Ausschuss wies die Beschwerde *Y.D. ./. Russland*¹⁹ als zum Teil unzulässig *ratione materiae* gemäß Art. 3 FP I ab, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts aus Art. 5 (Günstigkeitsklausel) rügte. Nach Ansicht des Ausschusses war der Geltungsbereich des Art. 5 nicht be-

CCPR/C/101/1458/2006; *Toktakunov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 28. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1470/2006; *Akhadov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1503/2006; *Rastorguev ./. Polen*, Auffassung vom 28. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1517/2006; *Y.D. ./. Russland*, Entscheidung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1521/2006; *Nystrom et al. ./. Australien*, Auffassung vom 18. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/D/102/1557/2007; *Bonilla Lerma ./. Kolumbien*, Auffassung vom 26. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1611/2007; *L.G.M. ./. Spanien*, Entscheidung vom 26. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1617/2007; *L.D.L.P. ./. Spanien*, Entscheidung vom 26. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1622/2007; *Jessop ./. Neuseeland*, Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1758/2008; *Pillai et al. ./. Kanada*, Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1763/2008; *Ismailov ./. Usbekistan*, Auffassung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1769/2008; *Levinov ./. Weißrussland*, Auffassung vom 26. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1812/2008; *R.A.D.B. ./. Kolumbien*, Entscheidung vom 31. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/1800/2008.

¹⁸ *Schäfer* (Fn. 8), S. 75 f.

¹⁹ Entscheidung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1521/2006.

rührt, da der Beschwerdeführer die Verletzung seines Rechts auf Arbeit und Schutz vor Arbeitslosigkeit rügte, die jedoch keine vom Zivilpakt garantierten Rechte darstellen.²⁰

Ebenfalls als unzulässig *ratione materiae* wurde die Beschwerde *I.S. ./.* *Weißrussland*²¹ abgewiesen.

3. Missbrauch des Beschwerderechts

Der Ausschuss erklärt gemäß Art. 3 FP I Beschwerden für unzulässig, die er für einen Missbrauch des Beschwerderechts hält.²² Da es weder nach dem FP I noch nach der VerfO eine Frist zur Einlegung der Beschwerde nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges beziehungsweise nach dem gerügten Ereignis gibt, spielt diese Zulässigkeitsvoraussetzung eine große Rolle. Ein Missbrauch wird angenommen, wenn ohne vernünftigen Grund ein längerer Zeitraum verstrichen lassen wurde, ohne Beschwerde beim Ausschuss zu erheben.

In *S.L. ./.* *Tschechien*²³ sieht der Ausschuss einen Missbrauch des Beschwerderechts darin, dass die Beschwerdeführer ihre Beschwerde 15 Jahre, nachdem sie erfahren hatten, dass es in ihrem Fall keinen innerstaatlichen Rechtsbehelf gebe, beim Ausschuss eingereicht hatten. Die angegebenen Gründe der Beschwerdeführer, schwierige familiäre Umstände sowie die logistische Herausforderung, Informationen aus dem Ausland zu erhalten, sah der Ausschuss nicht als vernünftigen Grund für die Verspätung an und bejahte einen Missbrauch des Beschwerderechts.²⁴

4. Rechtswegerschöpfung

Weitere Voraussetzung der Zulässigkeit einer Individualbeschwerde ist, dass gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Aus der ständigen Spruchpraxis des Ausschusses ergibt sich, dass es ausreichend ist, wenn die nationalen Rechtsmittel verfügbar und wirksam gewesen sind.²⁵ Eine Ausnahme zur Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung besteht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hätte.

In *Giri et al. ./.* *Nepal*²⁶ überprüfte der Ausschuss das Vorbringen des Vertragsstaates, wonach der Beschwerdeführer es versäumt hätte, eine Entschädigung nach dem Folteropferentschädigungsgesetz zu beantragen und deshalb den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft habe. Der Ausschuss sieht den Rechtsweg jedoch als erschöpft an.²⁷ Um eine Entschädigung nach dem Folteropferentschädigungsgesetz beantragen zu können, hätte der Beschwerdeführer innerhalb von 35 Tagen den Folterverstoß anzeigen müssen. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich jedoch noch in Isolationshaft, was eine Anzeige tatsächlich unmöglich machte. Auch sah der Ausschuss eine unangemessene Dauer des Verfahrens darin, dass auch vier Jahre nach Klageerhebung durch den Beschwerdeführer und Kenntnis des Vertragsstaates von den Foltervorwürfen keine Ermittlungen durchgeführt wurden.

In *L.O.P. ./.* *Spanien*²⁸ wies der Ausschuss die Beschwerde wegen mangelnder Rechtswegerschöpfung als unzulässig ab. Zwar sei es für die Rechtswegerschöpfung nicht notwendig, dass der Beschwerdeführer auch nicht Erfolg versprechende Rechtsmittel anstrengt. Zweifel an dem

²⁰ Ebd., Nr. 6.3.

²¹ Entscheidung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1994/2010.

²² Vgl. Art. 96 lit. c VerfO.

²³ Entscheidung vom 26. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/1850/2008.

²⁴ Ebd., Nr. 6.6.

²⁵ *Schäfer* (Fn. 8), S. 95.

²⁶ Entscheidung vom 24. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1761/2008.

²⁷ Ebd., Nr. 6.4.

²⁸ Entscheidung vom 31. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/1802/2008.

möglichen Erfolg seien allerdings nicht ausreichend, um von der Einlegung der Rechtsmittel abzusehen.²⁹

In *Akwanga ./ Kamerun*³⁰ war der Ausschuss der Auffassung, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers in Bezug auf eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nicht wegen fehlender Rechtswegerschöpfung unzulässig ist. Der Beschwerdeführer hatte im Jahr 1997 beim Obersten Gericht ein Rechtsmittel eingelegt, um die Entscheidung des Militärgerichts überprüfen zu lassen und beantragt, das Verfahren nach der Common Law-Rechtsprechung in einer Sprache abzuhalten, die er verstehe.³¹ Da dieser Antrag unbeantwortet blieb, stellte der Ausschuss eine unangemessen lange Dauer des Rechtsbehelfs fest.

In *Warsame ./ Kanada*³² prüfte der Ausschuss die Entscheidung des Vertragsstaates, den Beschwerdeführer nach Somalia abzuschicken. Der Vertragsstaat machte geltend, dass die Beschwerde wegen fehlender Rechtswegerschöpfung unzulässig sei, da der Beschwerdeführer weder einen Antrag aus humanitären Gründen gestellt noch einen Widerspruch gegen die negative Einwanderungsentscheidung im Rechtsmittelverfahren beim Bundesgericht eingelegt habe.³³ Der Ausschuss stellte fest, dass ein solcher Antrag keine Aussetzung der Abschiebung bewirke. Da während der Prüfung des Antrags weiterhin die Möglichkeit der Abschiebung bestünde, sei dieser Antrag ein unwirksames Rechtsmittel gegen die tatsächliche Abschiebung des Beschwerdeführers nach Somalia.³⁴ Auch der Widerspruch beim Bundesgericht gegen die Abschiebentscheidung sei offen-

sichtlich aussichtslos gewesen.³⁵ Die Abschiebungsentscheidung wurde im Rechtsmittelverfahren auf die schwerwiegende Kriminalität des Beschwerdeführers gestützt. Ein Widerspruch gegen eine Abschiebungsentscheidung wegen schwerwiegender Kriminalität könne nur dann erfolgreich sein, wenn der Beschwerdeführer einen „ziemlich streitigen Fall“, eine schwerwiegende Frage oder einen Rechtsirrtum vorbringen kann. Da der Vertragsstaat keine Angaben dazu gemacht habe, inwieweit der Beschwerdeführer angesichts der klaren Rechtslage und Rechtsprechung in der Lage gewesen sein soll, diese Voraussetzungen zu erfüllen, stelle ein Widerspruch beim Bundesgericht keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Abschiebungsentscheidung dar. Weil keines der von dem Vertragsstaat angeführten möglichen Rechtsmittel einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Abschiebung bot, habe der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpft.³⁶

Wegen fehlender Rechtswegerschöpfung wurde unter anderem die Beschwerde *V.H. ./ Tschechien*³⁷ als unzulässig und die Beschwerde *Khoroshenko ./ Russland*³⁸ als teilweise unzulässig abgewiesen.

IV. Materiellrechtliche Fragen

Im Berichtszeitraum hat sich der Ausschuss unter anderem zu folgenden materiellrechtlichen Fragen geäußert:

1. *Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 2 Abs. 3)*

Der Ausschuss stellte in *L.M.R. ./ Argentinien*³⁹ unter anderem eine Verletzung von

²⁹ Ebd., Nr. 8.4.

³⁰ Auffassung vom 22. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1813/2008.

³¹ Ebd., Nr. 6.4.

³² Auffassung vom 21. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1959/2010.

³³ Ebd., Nr. 4.5.

³⁴ Ebd., Nr. 7.4.

³⁵ Ebd., Nr. 7.5.

³⁶ Ebd., Nr. 7.6.

³⁷ Entscheidung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1546/2007.

³⁸ Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1304/2004.

³⁹ Auffassung vom 28. April 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1608/2007.

Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3, Art. 7 (Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und Art. 17 fest.

Die Beschwerdeführerin rügte im Namen ihrer geistig behinderten Tochter, dass deren ungewollte Schwangerschaft aufgrund unwirksamer Rechtsbehelfe unnötig verlängert worden war und nur durch eine illegale Abtreibung habe beendet werden können. Der Tochter stand aufgrund einer Vergewaltigung ein gesetzliches Recht zum Schwangerschaftsabbruch zu, dass ihr jedoch in der 14. Schwangerschaftswoche von einem Jugendgericht versagt wurde. Diese Entscheidung wurde von der nächsten Instanz bestätigt, erst der Oberste Gerichtshof entschied, dass ein Recht zum Schwangerschaftsabbruch bestünde.

Zu diesem Zeitpunkt war die Schwangerschaft bereits soweit vorangeschritten, dass sich das eigentlich für den Abbruch zuständige Krankenhaus auch auf Druck der Kirche und der öffentlichen Meinung weigerte, den eigentlich rechtmäßigen Eingriff vorzunehmen. Die Verzögerung durch die Tatsache, dass das Opfer vor drei verschiedenen Gerichten erscheinen musste, um die Erlaubnis einer rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch zu erhalten, hatte negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Opfers und führt letztendlich zu einem illegalen Schwangerschaftsabbruch. Nach Ansicht des Ausschusses hat der Vertragsstaat, indem er es unterlassen hat, dem Opfer das gesetzlich garantierte Recht zum Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten, seelisches und physisches Leid des Opfers verursacht. Dies stelle eine Verletzung des Art. 7 dar, die dadurch, dass es sich bei dem Opfer um ein junges Mädchen mit Behinderung handle, besonders schwer wiege.⁴⁰ Dabei verweist der Ausschuss auch auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (1992)⁴¹, wonach das in Art. 7 garantierte Recht sich nicht nur auf Handlungen beziehe, die körperliches Leid verursachen,

sondern auch Handlungen verbiete, die seelisches Leid verursachen.

Darüber hinaus stellte der Ausschuss noch in zehn weiteren Fällen eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 fest.⁴²

2. *Recht auf Leben (Art. 6)*

In *Zhumbaeva und Moidunov ./. Kirgisien*⁴³ bejahte der Ausschuss eine Verletzung des Rechts aus Art. 6. Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass ihr Sohn willkürlich getötet wurde, während er sich in Haft befand. Als Todesursache waren der Beschwerdeführerin verschiedene Gründe genannt worden, die aufgrund der tatsächlichen Umstände des Todes in hohem Maße unglaubhaft waren. Insbesondere in Anbetracht der fehlenden Übereinstimmung des Vorbringens der Vertragspartei mit dem Ergebnis der forensischen Untersuchung stellte der Ausschuss fest, dass der Vertragsstaat für die willkürliche Tötung des Sohns der Beschwerdeführerin verantwortlich sei.⁴⁴ Er wies dabei auf die besondere Pflicht jeder Vertragspartei hin, das Leben von Personen in Haft zu schützen. Auch trage der Vertragsstaat die Verantwortung dafür, dass bei Vorwürfen wegen Verstö-

⁴⁰ Ebd., Nr. 9.2.

⁴¹ UN-Dok. CCPR/C/GC/20 vom 10. März 1992, Nr. 5.

⁴² *L.N.P. ./. Argentinien*, Auffassung vom 18. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1610/2007; *Giri et al. ./. Nepal*, Auffassung vom 24. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1761/2008; *Gonzalez ./. Argentinien*, Auffassung vom 17. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1458/2006; *Yevdokimov und Rezanov ./. Russland*, Auffassung vom 21. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1410/2005; *Aouabdia ./. Algerien*, Auffassung vom 22. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1780/2008; *Butovenko ./. Ukraine*, Auffassung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1412/2005; *Zyuskin ./. Russland*, Auffassung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1605/2007; *Zhumbaeva und Moidunov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 19. Juni 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1756/2008; *Warsame ./. Kanada*, Auffassung vom 21. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1959/2010; *Israil ./. Kasachstan*, Auffassung vom 31. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/2024/2011.

⁴³ Auffassung vom 19. Juni 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1756/2008.

⁴⁴ Ebd., Nr. 8.8.

ßen gegen das Recht auf Leben ermittelt wird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Dieser Verpflichtung sei der Vertragsstaat in unzureichendem Maße nachgekommen.

Ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 6 nahm der Ausschuss in sieben weiteren Fällen an.⁴⁵

3. *Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)*

In insgesamt 17 Fällen bejahte der Ausschuss einen Verstoß gegen das Folterverbot in Art. 7.⁴⁶

In dem Fall *Krasnov ./. Kirgisien*⁴⁷ nahm der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 7 an.

⁴⁵ *Gonzales ./. Argentinien*, Auffassung vom 17. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1458/2006; *Aouabdia ./. Algerien*, Auffassung vom 22. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1780/2008; *Akhadov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1503/2006; *Khoroshenko ./. Russland*, Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1304/2004; *Warsame ./. Kanada*, Auffassung vom 21. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1959/2010; *Gunan ./. Kirgisien*, Auffassung vom 25. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1545/2007; *Israil ./. Kasachstan*, Auffassung vom 31. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/2024/2011.

⁴⁶ So zum Beispiel. in *Aouabdia ./. Algerien*, Auffassung vom 22. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1780/2008; *Akhadov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1503/2006; *Khoroshenko ./. Russland*, Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1304/2004; *L. N. P. ./. Argentinien*, Auffassung vom 18. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1610/2007; *Giri et al. ./. Nepal*, Auffassung vom 24. März 2011; *Butovenko ./. Ukraine*, Auffassung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1412/2005; *Zyuskin ./. Russland*, Auffassung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1605/2007; *Zhumbaeva und Moidunov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 19. Juni 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1756/2008; *Warsame ./. Kanada*, Auffassung vom 21. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1959/2010; *Israil ./. Kasachstan*, Auffassung vom 31. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/2024/2011.

⁴⁷ Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1402/2005.

Die Beschwerdeführerin hatte gerügt, dass ihr minderjähriger Sohn von Beamten des Innenministeriums Schläge auf den Kopf erhalten und darüber hinaus körperlichem Zwang ausgesetzt wurde, um ein Geständnis in einem Strafverfahren wegen Mordes zu erlangen. In dem diesbezüglichen Gerichtsverfahren brachte das Opfer die Anschuldigungen vor und identifizierte die mutmaßlichen Täter, woraufhin das Gericht den Angaben nachging und diese als unbegründet abwies. Bei der Entscheidung stützte sich das Gericht auf die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung des Opfers, die jedoch nach Angaben des Opfers in voller Bekleidung durchgeführt worden war. Nach Ansicht des Ausschusses stellte dies keine ausreichende Reaktion auf Misshandlungsvorwürfe dar. Er bekräftigt die Pflicht des Vertragsstaates, einer Beschwerde wegen einer Behandlung, die gegen Art. 7 verstößt, unverzüglich und unparteiisch nachzugehen.

Auch bezog er sich in seiner Entscheidung auf seine bisherige Spruchpraxis, wonach die Beweislast für die Umstände der behaupteten Verletzung nicht allein bei dem Beschwerdeführer liege, da regelmäßig der Vertragsstaat allein über Zugang zu Beweisen verfüge. Dem Ausschuss sei es in solchen Fällen mit den in der Beschwerde eingereichten Informationen meist nicht möglich, eine positive Feststellung über die Misshandlungen der Beschwerdeführer durch die Polizeibeamten zu treffen. Deshalb trage der Vertragsstaat die Pflicht, nach Treu und Glauben Ermittlungen durchzuführen und den Ausschuss mit den verfügbaren Informationen zu versorgen. Da dies jedoch unterblieben sei, müsse dem Vorbringen des Beschwerdeführers besonderes Gewicht beigemessen werden.

4. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 9)*

In *Iskandarov ./. Tadschikistan*⁴⁸ rügte der Beschwerdeführer, dass die Entscheidung, mit der sein Bruder offiziell festgenommen und in Gewahrsam genommen wurde, von einem Staatsanwalt getroffen wurde, das heißt einer Amtsperson, die nicht die von Art. 9 Abs. 3 erforderliche Objektivität und Unparteilichkeit besitze. Der Ausschuss führte aus, dass dieses Recht beinhalte, dass eine Person, der die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird, seine Haft gerichtlich überprüfen lassen kann, und dass diese gerichtliche Überprüfung nur ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wenn sie von einer Behörde vorgenommen wurde, die in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand unabhängig, objektiv und unparteiisch ist. Der Ausschuss war der Ansicht, dass ein Staatsanwalt nicht die institutionelle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit besitze, um als „gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson“ zu gelten und stellte eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 fest.

Er stellte in mehreren weiteren Fällen einen solchen Verstoß fest,⁴⁹ in einem Fall lehnte er einen Verstoß jedoch ab,⁵⁰ da er trotz gegenteiligen Vorbringens des Beschwerdeführers davon ausging, dass diesem ein geeigneter Strafverteidiger zur Verfügung gestellt worden war und er mit diesem

auch ausreichend kommunizieren konnte, obwohl der Anwalt und er nicht die gleiche Sprachen sprechen konnten. Da während der Gerichtstermine und der Verhöre ein Dolmetscher anwesend gewesen war, und der Beschwerdeführer dabei die Gelegenheit gehabt habe, die Hinzuziehung eines Dolmetschers auch für die Gespräche mit seinem Strafverteidiger zu beantragen, sei der Beschwerdeführer nicht durch eine Sprachbarriere daran gehindert gewesen, Beschwerden hinsichtlich seiner behaupteten Rechtsverletzung vorzubringen.

5. *Recht auf menschliche Behandlung während des Freiheitsentzuges (Art. 10)*

Art. 10 sieht vor, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss.

In *Giri et al. ./. Nepal*⁵¹ stellte der Ausschuss unter anderem eine Verletzung des Rechts auf menschliche Behandlung während des Freiheitsentzuges fest. Der Beschwerdeführer wurde von Militärpersonal des Vertragsstaates festgenommen und für 13 Monate in der Zelle einer Militärbaracke ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten. In der Zelle gab es weder Wasser noch Tageslicht, das einzige Fenster war mit Plastik und Pappkarton abgedeckt. Während dieser Zeit war der Beschwerdeführer regelmäßigen Misshandlungen durch das Wachpersonal ausgesetzt, die ihrerseits von dem Ausschuss als Verstoß gegen Art. 7 bestätigt wurden. Während der Unterbringung in der Militärbaracke war es dem Beschwerdeführer über einen langen Zeitraum nicht erlaubt, ohne Handschellen und Augenbinde zu essen oder seine Notdurft zu verrichten. Nur zweimal durfte der Beschwerdeführer in den 13 Monaten duschen, zu keinem Zeitpunkt wurde ihm Kleidung zum Wechseln zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss stellte fest, dass diese Behandlung gegen Art. 10 verstieß. Etwas anderes ergebe sich auch nicht auf-

⁴⁸ Auffassung vom 30. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1499/2006.

⁴⁹ So zum Beispiel in *Aouabdia ./. Algerien*, Auffassung vom 22. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1780/2008; *Giri et al. ./. Nepal*, Auffassung vom 24. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1761/2008; *Akhadov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1503/2006; *Khoroshenko ./. Russland*, Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1304/2004; *Butovenko ./. Ukraine*, Auffassung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1412/2005; *Torobekov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 27. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/1547/2007.

⁵⁰ *Rastorguev ./. Polen*, Auffassung vom 28. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1517/2006.

⁵¹ Auffassung vom 24. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1761/2008.

grund der grundsätzlichen Lebensstandards im Vertragsstaat, da dieser verpflichtet ist, gegenüber Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, der universellen und fundamentalen Pflicht zur Wahrung ihrer persönlichen Würde nachzukommen. Fehlende materielle Ressourcen würden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung von Mindeststandards entbinden. Zudem handele es sich bei dem Recht auf menschliche Behandlung während des Freiheitsentzugs nicht um ein derogierbares Recht, auch wenn es nicht in dem Katalog der derogierbaren Rechte in Art. 4 Abs. 2 aufgeführt sei.

Im Berichtszeitraum stellte der Ausschuss in drei weiteren Fällen⁵² eine Verletzung dieses Menschenrechts fest.

6. Recht in das eigenes Land einzureisen (Art. 12 Abs. 4)

In *Nystrom et. al. v. Australien*⁵³ machte der Beschwerdeführer, ein schwedischer Staatsangehöriger, der in Australien aufgewachsen war, geltend, dass seine Ausweisung aus Australien wegen begangener Straftaten gegen sein Recht aus Art. 12 Abs. 4 verstoße. Der Ausschuss befasste sich hier mit der Frage, ob Australien das „eigene Land“ des Beschwerdeführers und ob die Verweigerung des Rechts, in dieses Land einzureisen, willkürlich sei. Unter Berufung auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 27 (1999)⁵⁴ stellte der Ausschuss fest, dass der Begriff des „eigenen Landes“ weiter zu verstehen sei als der Staat der Staatsangehörigkeit. Für die Bestimmung, ob ein Staat das „eigene Land“ sei, gelten nach Ansicht des Ausschusses Faktoren wie die Dauer des Aufenthalts und die Frage, ob

der Beschwerdeführer enge familiäre und persönliche Beziehungen in dem Aufenthaltsstaat hat. Das Vorliegen dieser Faktoren kann dazu führen, dass die Bindung des Beschwerdeführers zu dem Aufenthaltsstaat größer ist, als zu dem Staat der Staatsangehörigkeit. Erstgenannter Staat ist dann das „eigene Land“ im Sinne von Art. 12 Abs. 4. Da der Beschwerdeführer weder Verbindungen zu Schweden habe noch die schwedische Sprache spreche, seine Kernfamilie in Australien lebe und bereits ein australisches Gericht 2005 bestätigt hatte, dass er ein integrierter Teil der australischen Gesellschaft sei, kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass Australien das „eigene Land“ des Beschwerdeführers sei. Im Hinblick auf die Willkürlichkeit der Ausweisung stellte der Ausschuss fest, dass es nur in den allerseltensten Fällen angemessen sein könnte, jemand des eigenen Landes zu verweisen. Insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass die Verurteilung für die Straftaten bis zu 14 Jahre zurücklagen und der Beschwerdeführer bereits seit mehreren Jahren seine Haftstrafen verbüßt hatte und sich in dem Prozess der Eingliederung in die Gesellschaft befand, sei die späte Ausweisung willkürlich. Da der Vertragsstaat auch keine Rechtfertigungsgründe anbringen konnte, stellt die Ausweisung einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 4 dar.

Auch in *Warsame v. Kanada*⁵⁵ stellte der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 4 fest.

In beiden Fällen lag nach Ansicht des Ausschuss auch noch ein Verstoß gegen Art. 17 vor, da die Opfer im Falle einer Ausweisung in ihrem Recht auf Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Wohnung oder den Schriftverkehr verletzt worden waren.

⁵² *Aouabdia v. Algerien*, Auffassung vom 22. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1780/2008; *Akwanga v. Kamerun*, Auffassung vom 22. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1813/2008; *Butovenko v. Ukraine*, Auffassung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1412/2005.

⁵³ Auffassung vom 18. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/D/102/1557/2007.

⁵⁴ UN-Dok. CCPR/C/GC/27 vom 2. November 1999.

⁵⁵ Auffassung vom 21. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1959/2010.

7. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Umfangreicher Gegenstand der Arbeit des Ausschusses war im Berichtszeitraum auch Art. 14.

In *Akwanga ./ Kamerun*⁵⁶ rügte der Beschwerdeführer, dass er als Zivilperson vor ein Militärgericht gestellt und von diesem verurteilt worden war. Dies verstoße gegen sein Recht auf ein faires Verfahren. In seiner Auffassung beruft sich der Ausschuss auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32 (2007)⁵⁷, worin festgehalten wurde, dass der Vertragsstaat bei Verfahren gegen Zivilpersonen vor Militärgerichten plausibel machen muss, dass die zivile Gerichtsbarkeit in den betreffenden Fällen nicht geeignet sei, die Verfahren durchzuführen und andere Sonder- oder Hochsicherheitsgerichte auch nicht für die Aufgabe geeignet seien, so dass der Rückgriff auf Militärgericht unvermeidbar sei. Zudem muss der Vertragsstaat darlegen, dass in dem Verfahren vor dem Militärgericht die Verfahrensrechte des Angeklagten gemäß Art. 14 in vollem Umfang gewährleistet werden. Der Ausschuss war der Auffassung, dass der Vertragsstaat im vorliegenden Fall nicht darlegen konnte, warum das Verfahren gegen den Beschwerdeführer vor einem Militärgericht geführt werden musste. Eine Bezugnahme auf die Schwere der gegen den Beschwerdeführer vorgebrachten Vorwürfe sei keine ausreichende Erklärung dafür, dass diese nicht vor einem Gericht der zivilen Gerichtsbarkeit oder einem der oben genannten Sonder- oder Hochsicherheitsgerichte verhandelt werden konnten. Die fehlende Rechtfertigung für das Verfahren vor dem Militärgericht stelle bereits einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 dar, weshalb der Ausschuss die eventuelle Verletzung von Verfahrensrechten nicht weiter prüfen müsse.

In *Khoroshenko ./ Russland*⁵⁸ nahm der Ausschuss einen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren gemäß Art. 14 Abs. 1 an. Er bekräftigte zwar, dass die Öffentlichkeit aus moralischen Gründen, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder aus Gründen des Interessenschutzes der betroffenen Privatpersonen von Verhandlungen ausgeschlossen werden könne, sowie in außergewöhnlichen Fällen, in denen das Gericht der Ansicht sei, dass die Öffentlichkeit des Verfahrens zu einer Vorverurteilung führen könnte. Solche Gründe habe der Vertragsstaat im vorliegenden Fall nicht vorgebracht.

Darüber hinaus bejahte er in *J.O. ./ Frankreich*⁵⁹ einen Verstoß gegen die in Art. 14 Abs. 2 verbürgte Unschuldsvermutung. Darin rügte der Beschwerdeführer, ein britischer Staatsangehöriger, dass er von dem Vertragsstaat in unbegründeter Weise angeklagt worden war, Arbeitslosenunterstützung erhalten zu haben, während er aus einer nicht mitgeteilten Beschäftigung Einkommen bezogen hätte. Während der Anhörung, bei der dem Beschwerdeführer der Inhalt der Vorladung und damit die Anklagepunkte gegen ihn im Einzelnen erklärt wurden, war er ohne anwaltliche Vertretung. Bei dieser Anhörung stellte das Strafgericht die Strafbarkeit des Beschwerdeführers fest, ohne sich dabei auf Beweise zu berufen. Als Begründung führte das Gericht an, dass der Beschwerdeführer nicht beweisen konnte, dass er die ihm zur Last gelegte Straftat nicht begangen habe. Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass dem Beschwerdeführer dadurch eine unverhältnismäßige Beweislast von Seiten der Gerichte auferlegt worden sei. Dabei verwies er auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 32 (2007).⁶⁰ Danach sei die Unschuldsvermutung fundamental für den Men-

⁵⁶ Auffassung vom 22. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1813/2008.

⁵⁷ UN-Dok. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007.

⁵⁸ Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1304/2004.

⁵⁹ Auffassung vom 23. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1620/2007.

⁶⁰ UN-Dok. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007.

schenrechtsschutz. Die Schuld einer Person könne erst dann angenommen werden, wenn der Tatvorwurf über begründete Zweifel erhaben sei. Das Strafgericht des Vertragsstaates habe gegen diesen Grundsatz verstoßen, da es den Beschwerdeführer verurteilte, obwohl es die Schuld des Beschwerdeführers nicht ohne begründete Zweifel beweisen konnte.

In acht weiteren Fällen nahm der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 14 an.⁶¹

Hingegen verneinte der Ausschuss etwa in *Sedljar und Lavrov ./. Estland*⁶² eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 und 3 lit. e. Die Beschwerdeführer bezogen sich dabei hauptsächlich auf den Vorwurf, dass die nationalen Gerichte in dem gegen sie wegen Mordes durchgeführten Strafverfahrens die Beweise nicht entsprechend gewürdigt hätten, da sie unter anderem ihren Antrag abgewiesen hatten, den Sachverständigen, der die Autopsie des Opfers durchgeführt hat, als Zeuge zu vernehmen. Der Ausschuss verwies auf seine Spruchpraxis, wonach Beweiswürdigung und Tatsachenwertung Aufgaben der nationalen Gerichte seien und der Ausschuss nur in Fällen von offensichtlicher Willkür oder Rechtsverweigerung die Gerichtsentscheidung in Frage stelle. Unter Berufung auf

die Allgemeine Bemerkung Nr. 32 (2007)⁶³ erklärte der Ausschuss, dass Art. 14 Abs. 3 lit. e nicht das Recht des Angeklagten beinhalte, jeden gewünschten Zeugen vernehmen zu lassen, sondern nur das Recht zur Vernehmung von Zeugen, die für die Verteidigung von Relevanz sein könnten.

Ebenso verneinte der Ausschuss einen Verstoß in den Fällen *Rastorguev ./. Polen*,⁶⁴ *Jessop ./. Neuseeland*,⁶⁵ *Levinov ./. Weißrussland*⁶⁶ und *Cunillera Arias ./. Spanien*.⁶⁷

8. Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)

In den Fällen *Jeong et al. ./. Republik Korea*⁶⁸ befasste sich der Ausschuss mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer, wonach ihre Rechte aus Art. 18 Abs. 1 verletzt worden seien, da es im Vertragsstaat keinen Ersatzdienst als Alternative zum obligatorischen Militärdienst gebe. Die Nichterfüllung des Militärdienstes führe zu einer strafrechtlichen Ahndung. Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass die Militärdienstverweigerung der Beschwerdeführer aus religiösen Gründen ernst zu nehmen sei und ihre darauffolgende Verurteilung und Bestrafung einen Verstoß gegen ihre Gewissensfreiheit darstelle. Die Verfolgung von Personen, die den Militärdienst verweigern, weil ihnen ihr Gewissen oder ihre Weltanschauung den Gebrauch von Waffen verbietet, sei mit Art. 18 Abs. 1 unvereinbar.

⁶¹ *Akhadov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1503/2006; *Ismailov ./. Usbekistan*, Auffassung vom 25. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1769/2009; *Krasnov ./. Kirgisien*, Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1402/2005; *Iskandarov ./. Tadschikistan*, Auffassung vom 30. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1499/2006; *L. N. P. ./. Argentinien*, Auffassung vom 18. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1610/2007; *Butovenko ./. Ukraine*, Auffassung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1412/2005; *Shchetka ./. Ukraine*, Auffassung vom 19. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1535/2006; *Gunan ./. Kirgisien*, Auffassung vom 25. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1545/2007; *Bonilla Lerma ./. Kolumbien*, Auffassung vom 26. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1611/2007.

⁶² Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1532/2006.

⁶³ UN-Dok. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007.

⁶⁴ Auffassung vom 28. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1517/2006.

⁶⁵ Auffassung vom 29. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1758/2008.

⁶⁶ Auffassung vom 26. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1812/2008.

⁶⁷ Auffassung vom 27. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1531/2006.

⁶⁸ Auffassung vom 24. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1642-1741/2007.

Eine weitere Verletzung von Art. 18 stellte der Ausschuss in *Singh ./. Frankreich*⁶⁹ fest.

9. *Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)*

In drei Fällen musste sich der Ausschuss auch mit dem Recht aus Art. 19 befassen.

In *Zalesskaya ./. Weißrussland*⁷⁰ befasste er sich mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei in ihrer Freiheit, Informationen jeder Art weiterzugeben, verletzt worden. Die Beschwerdeführerin verteilte zusammen mit anderen Personen Kopien offiziell registrierter Zeitungen und Handzettel an Passanten. Daraufhin wurden sie festgenommen, angeklagt und wegen Nichteinhaltung des Verfahrens für Organisation und Veranstaltung von Straßmärschen zu einer Geldstrafe verurteilt.

Der Ausschuss stellte fest, dass darin eine Einschränkung ihrer Rechte aus Art. 19 zu sehen sei. Da der Vertragsstaat keine Gründe vorbringen konnte, warum diese Einschränkung im Sinne des Art. 19 Abs. 3 notwendig gewesen sein könnte, stellte der Ausschuss einen Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 19 Abs. 2 fest.

Ebenso bejaht wurde ein Verstoß gegen Art. 19 in der Sache *Kungurov ./. Usbekistan*⁷¹ sowie in *Gryb ./. Weißrussland*.⁷²

10. *Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und Verbot der Diskriminierung (Art. 26)*

In *Jünglingová ./. Tschechische Republik*⁷³ befasste sich der Ausschuss mit der Be-

schwerde einer US-amerikanischen Staatsangehörigen, die 1917 auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik geboren wurde und 1949 mit ihrer Familie in die USA auswanderte, wo sie 1957 die US-amerikanische Staatsbürgerschaft erhielt und lebte, bis sie 1994 in die Tschechische Republik zurückkehrte. Als sie 1949 die damalige Tschechoslowakische Republik verließ, wurde ihr Eigentum, darunter Landbesitz und Geld, vom Staat beschlagnahmt. Der Antrag auf Entschädigung ihres beschlagnahmten Eigentums, den sie bei ihrer Rückkehr in die Tschechische Republik stellte, wurde abgewiesen, da das diesbezügliche tschechische Gesetz für eine Entschädigung die tschechische Staatsbürgerschaft des Antragstellers als Voraussetzung vorsah.

Der Ausschuss beruft sich auf seine Spruchpraxis in zahlreichen Entschädigungsfällen gegen die Tschechische Republik, in denen er eine Verletzung von Art. 26 festgestellt hatte, da es mit dem Zivilpakt unvereinbar sei, die tschechische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für Entschädigungsleistungen festzulegen. Das gesetzliche Erfordernis der Staatsangehörigkeit für Entschädigungsansprüche bei Enteignungen durch staatliche Stellen diskriminiere Personen mit anderer Staatsangehörigkeit, die jedoch genauso Opfer von Enteignungen und Beschlagnahmen durch den Staat gewesen sein konnten. Danach sei auch in dem vorliegenden Fall eine Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit festzustellen, die gegen Art. 26 verstoße.

Ein Verstoß gegen Art. 26 stellte der Ausschuss auch noch in zwei weiteren Fällen fest.⁷⁴

⁶⁹ Auffassung vom 22. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1876/2009.

⁷⁰ Auffassung vom 28. März 2011, UN-Dok. CCPR/C/101/D/1604/2007.

⁷¹ Auffassung vom 20. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1478/2006.

⁷² Auffassung vom 26. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/1316/2004.

⁷³ Auffassung vom 24. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/1563/2007.

⁷⁴ *Albareda et al. ./. Uruguay*, Auffassung vom 24. Oktober 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/1637/2007, 1757&1765/2008; *Klain und Klain ./. Tschechische Republik*, Auffassung vom 01. November 2011, UN-Dok. CCPR/C/103/D/1847/2008.